



Preisliste Sarnafil®
Steildachsysteme
Liste des prix systèmes
de sous-couvertures Sarnafil®



2012



Sarnafil®

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sika Sarnafil AG

1. Grundlagen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Sika Sarnafil AG („Sika“) sind mit der schriftlichen bzw. mündlichen Auftragserteilung durch den Kunden verbindlich und gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Sika, soweit in der von Sika unterbreiteten Offerte bzw. schriftlich ausgestellten Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung getroffen wird. Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie Sika schriftlich akzeptiert.

Sika gilt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Sika beim Kunden oder, wo eine solche nicht erfolgt, mit Vornahme der Lieferung bzw. Leistung als vertraglich gebunden.

2. Umfang und Ausführung von Lieferungen und Leistungen

Erfolgt eine Auftragsbestätigung durch Sika oder bestehen beidseitig unterzeichnete Vertragsunterlagen, gelten Umfang und Ausführung von Lieferungen und Leistungen als darin abschliessend umschrieben.

Soweit in der Auftragsbestätigung oder den beidseitig unterzeichneten Vertragsunterlagen nicht anderweitig festgehalten, ist der Kunde für die Verwendung sämtlicher durch Sika gelieferten Waren bzw. zum Gebrauch überlassenen Gegenstände („Liefergegenstände“) und Leistungen, namentlich auch die Interpretation von Werten, die Sika misst und bekannt gibt, allein verantwortlich. Aus Leistungen betreffend Devisierung, Montage, Einführung, Engineering und Bau- bzw. technische Beratung entstehen für Sika nur dann Verpflichtungen, wenn sie die Erbringung dieser Leistungen in der Auftragsbestätigung oder den beidseitig unterzeichneten Vertragsunterlagen schriftlich zugesichert hat. Eine Haftung für Ausschreibungstexte und Beratungen der Sika sowie für die Verarbeitung des gelieferten Materials durch den Verarbeiter wird nicht übernommen. Auch die Präsenz von Sika-Mitarbeitern auf der Baustelle oder die Wahrnehmung von Überwachungsaufträgen durch Sika begründen keine Ansprüche des Kunden. Weitergehende Dienstleistungen werden dem Kunden gemäss Preisliste oder gemäss besonderer Vereinbarung in Rechnung gestellt.

3. Lieferbedingungen und Preise

Mit der vorliegenden Preisliste verlieren alle früheren relevanten Preislisten und Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Die Lieferung der Ware erfolgt gemäss Absprache und unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vollen Kaufpreises im Eigentum der Sika. Die Sika ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen, ohne dass es dazu der Mitwirkung des Käufers bedarf.

Es werden nur Firmen mit Material beliefert, deren Mitarbeiter einen Verarbeitungskurs für selbiges im einschlägigen Werk besucht haben. Eine Kursteilnahme kann ohne Begründung verweigert werden.

Der Bezüger verpflichtet sich, die gelieferten Materialien ausschliesslich selbst zu verarbeiten. Ein Wiederverkauf ist nicht gestattet und hat u. U. eine Liefersperrung zur Folge. Sonderfahrten und Expresszuschläge erfolgen gegen Verrechnung.

Alle Preise verstehen sich EXW (Incoterms 2000), in Schweizer Franken (CHF) für Lieferungen exklusive Verpackung, exklusive Mehrwertsteuer, Transportkosten, VOC-Lenkungsabgabe sowie LSWA.

Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Zahlungen sind ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren innert 60 Tagen ab Fakturadatum zu leisten. Nach 60 Tagen wird ein Verzugszins erhoben.

4. Termin- und Mengentreue

Fristen und Termine binden Sika nur, wenn sie in der Auftragsbestätigung oder in beidseitig unterzeichneten Vertragsunterlagen seitens Sika bestätigt wurden.

Fristen beginnen erst zu laufen, wenn sämtliche notwendigen bzw. seitens Sika verlangten Informationen und Unterlagen (z.B. Pläne, Vertragsunterlagen) bei Sika eingegangen sowie allfällige bauseitige Leistungen erbracht worden sind. Auch vereinbarte Termine gelten nur, wenn dieser Eingang bzw. diese Leistungserbringung rechtzeitig erfolgt sind. Andernfalls werden Termine neu vereinbart.

Die Haftung für Nutzungsausfall und jeden weiteren, bei Verletzung der Termin- und Mengentreue entstandenen Schaden wird hiermit ausdrücklich wegbedungen.

5. Versand- und Transportkosten

Versand und Transport erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Lieferungen mit einem Netto-Warenwert von über CHF 2'000.00 erfolgen franko Baustelle/Lager (Talstation SBB), soweit mit schweren Lastenzügen (inkl. Anhänger) zugefahren werden kann. Für LKW-Lieferungen ohne Anhänger wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt. Das Abladen des LKW ist Sache des Empfängers. Für Lieferungen mit einem Netto-Warenwert von unter CHF 2'000.00 gehen die Versandkosten zu Lasten des Empfängers, mit Ausnahme der Samavert-Pflanzgefässe und -Substrate, wo die effektiven Transportkosten ausgewiesen und verrechnet werden.

6. Abholer

Die Strukturen und Abläufe in unserem Zentrallager sowie den Produktionslagern sind nicht auf die Bedienung von Abholern ausgerichtet. Wir beliefern die Kunden deshalb grundsätzlich durch unsere Logistik-Organisation. Der Transport von Gefahrgut unterliegt den Transportvorschriften nach SDR/ADR.

7. Transportvorschriften für Sika-Produkte

Auf der Transport- bzw. Produktverpackung der Sika sind die gesetzlichen Angaben für den Gefahrguttransport nach SDR/ADR/RSD/RID für den Strassen-, und Schienentransport angegeben (die „Freimenge“ nach 1.1.3.6 ADR/RID entspricht dabei derjenigen Menge Gefahrgut, die in der Tabelle 1.1.3.6.3 im ADR/RID angegeben ist). Weitere Informationen zu Gift- und Transportklassifikationen finden Sie auf unseren Sicherheitsdatenblättern.

Für das Abholen von gefahrgutklassifizierten Sika-Produkten muss das Fahrzeug gemäss der „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR/ADR)“ ausgerüstet, der Chauffeur entsprechend ausgebildet und im Besitz des ADR-Ausweises sein.

Da Sika als Lieferant bei der Nichteinhaltung der Gefahrgut-Transportvorschriften haftbar ist, findet bei Fehlen eines gültigen ADR-Ausweises oder bei vorschriftswidrig ausgerüsteten Fahrzeugen keine Beladung statt. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für den Rücktransport von Sika-Produkten.

8. Gewährleistung

Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Sika-Produkten leistet Sika innerhalb der Gewährleistungsfrist Gewähr für die Einhaltung der technischen Eigenschaften gemäss den „Produktdatenblättern“ (gleich technische Merkblätter) bis zum Verfalldatum bzw. bei Produkten ohne aufgedrucktes Verfalldatum zum Lieferzeitpunkt. Hinsichtlich Anwendung und Verarbeitung von Sika-Produkten sind die ausführlichen Angaben insbesondere in den „Produktdatenblättern“ oder auf den Gebinden verbindlich. Generell ist die Beachtung der Regeln der Baukunst und der üblichen Baupraxis unerlässlich. Ebenso sind die Sika-Produkte regelmässig nur für Kunden bestimmt, deren Mitarbeiter über die dafür erforderlichen Kenntnisse verfügen. Da zahlreiche Faktoren die Materialverarbeitung und den Materialverbrauch beeinflussen können, sind die Bedarfsangaben für Sika unverbindlich. Ebenso bleiben Änderungen der Produktformulierung aufgrund neuester Forschungsergebnisse ausdrücklich vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Fortsetzung

Jede Gewährleistung von Sika setzt voraus, dass Mängel bzw. fehlende Gebrauchstauglichkeit und Schäden nachweislich infolge schlechten Materials bzw. fehlerhafter Konstruktion oder Ausführung durch Sika entstanden sind, dass der Kunde bestehende oder drohende Schäden unverzüglich Sika schriftlich meldet, dass die Liefergegenstände gemäss den Sika-Richtlinien gelagert, gewartet bzw. vor Eintritt des Verfalldatums verwendet werden und dass kein fehlerhaftes Verhalten des Kunden oder Dritter oder externe Ursachen vorliegen.

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, ist vorstehende Gewährleistung von Sika überdies beschränkt auf die seitens des betreffenden Unterlieferanten gegenüber Sika übernommene Gewährleistung.

Vorstehend festgehaltene Gewährleistung ist abschliessend und tritt an die Stelle jeglicher anderweitiger Gewährleistung, insbesondere auch vorausgesetzter Eigenschaften bzw. einer Eignung der Liefergegenstände für bestimmte Verwendungszwecke.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate seit Abhol- bzw. Versandbereitschaft oder seit Abnahme, wo diese schriftlich vereinbart worden ist. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatzlieferung oder Abschluss der Reparatur.

Für folgende Produkte beträgt die Gewährleistungsfrist statt 12 Monaten wie folgt:

- 10 Jahre für Steildach-Unterdachbahnen (TU 222, G 452);
- 5 Jahre für Steildach-Unterdachbahn (TU 111 integral).

Die Mängelrechte des Kunden bestehen nach Wahl von Sika in kostenloser Nachbesserung oder spesenfreier Ersatzlieferung im Zusammenhang mit dem Verkauf von Sika-Produkten, Sika-Maschinen bzw. Sika-Equipment und in der Beseitigung des Mangels oder Herabsetzung der Entschädigung im Zusammenhang mit allfälliger Gebrauchsüberlassung. Leistungen unter diesem Titel sind auf den Vertragswert der gelieferten Produkte oder Leistungen beschränkt. Weitere Mängelrechte werden ausdrücklich wegbedungen. Das Recht auf Schadenersatz gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Haftung bleibt vorbehalten.

9. Prüfung und Mängelrüge

Jede Gewährleistung von Sika setzt voraus, dass der Kunde sämtliche Liefergegenstände sofort nach deren Übernahme, Leistungen während deren Erbringung, prüft oder durch Dritte prüfen lässt und allfällige Mängel bzw. fehlende Gebrauchstauglichkeit umgehend nach Erkennung mittels eingeschriebenem Brief an das Sika-Verkaufsbüro anzeigt. Erfolgen Prüfung und Mitteilung nicht fristgerecht, gelten Lieferungen (sowohl bei Verkauf als auch bei Gebrauchsüberlassung) und Leistungen als genehmigt. Sika ist jederzeit berechtigt, das Objekt zur Beurteilung zu besichtigen.

10. Warenretouren

Sika nimmt Warenretouren nur nach vorheriger Mitteilung und in einwandfreiem, originalverpacktem Zustand franko Herstellwerk entgegen. Angebrochene Verpackungseinheiten, zementhaltige Produkte, beschränkt haltbare Produkte, Spezialprodukte und Spezialfarbtöne sowie im Sortiment inzwischen nicht mehr enthaltene Produkte und einzelne Bestandteile von Mehr-Komponenten-Produkten können nicht retourniert werden.

Der Retourenwert wird auf der Basis des Nettowarenwertes abzüglich Minderwert und gewährter Rabatte berechnet. Eine Gutschrift erfolgt im Umfang von maximal 80% des Nettowarenwertes, abzüglich eines Unkostenbeitrages von CHF 100.00. Allfällige Transport- und Entsorgungskosten werden in Rechnung gestellt.

11. Rücknahme von Gebinden

Sämtliche Gebinde sind sogenannte Einweggebinde. Sie werden, ausgenommen Lieferungen in Containern, nicht zurückgenommen.

Leihspulen für die Lieferung von Profilen und Folien werden verrechnet und bei Frankoretournierung in einwandfreiem Zustand an das Lieferwerk gutgeschrieben.

12. Haftung und Schadloshaltung

Sika haftet im Rahmen der gesetzlichen Produkthaftungspflicht bis zu 10 % des Vertragswerts für Personen- und Sachschäden - einschliesslich der Vermögensschäden, die unmittelbar auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind. Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Leistungen betreffend Montage, Einführung, Engineering, Bau- bzw. technische Beratung sowie Überwachung oder wegen Verletzung irgendwelcher vertraglicher Nebenpflichten haftet Sika ausschliesslich bei rechtswidriger Absicht oder bei grober Fahrlässigkeit.

Jede weitergehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere für direkte oder indirekte Mangelfolgeschäden, wird hiermit wegbedungen.

Die Einschränkung und Wegbedingung der Haftung gilt auch für Schäden, welche auf Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Hilfspersonen von Sika zurückzuführen sind sowie für die persönliche vertragliche und ausservertragliche Haftung dieser Personen.

Die bei den gelieferten Produkten allenfalls ab Werk eingestellten Sollwerte und Parameter werden jeweils nach freiem Ermessen festgelegt. Hierfür wird jegliche Haftung von Sika ausgeschlossen.

13. Vorschriften und Normen / Sicherheitsbestimmungen

Der Kunde hat Sika die am Verwendungsort der Liefergegenstände geltenden Normen und Vorschriften rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Für deren Einhaltung bleibt er aber allein verantwortlich.

14. Immaterialgüterrechte

Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Kunden respektive Verarbeiter unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

15. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien untersteht dem schweizerischen Recht. Das (nicht zwingende) Kollisionsrecht sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980 sind ausgeschlossen.

16. Gerichtsstand

Die Vertragsparteien wählen für allfällige Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis den Gerichtsstand des Sitzes von Sika Sarnafil. Sika ist jedoch berechtigt, jedes für den Kunden zuständige ordentliche Gericht anzurufen.

Sika Sarnafil AG, November 2011